

Bundesministerium für Finanzen  
Dr. Beate Schaffer (Abteilung III/5)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259  
E [fsp@wko.at](mailto:fsp@wko.at)  
W [wko.at/fp](http://wko.at/fp)

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
per Webformular: Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2022-0.060.923

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
FSP/08/21/Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl  
3739

Datum  
04.02.2022

**Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finanzmarktaufsichtsbahördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 20216, das Wertpapieraufsichtsgesetz 20218 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des oben genannten Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

## **I. Allgemeines**

Das Thema der Beteiligungspublizität bei Investmentfonds (Artikel 3 - Änderung des Börsegesetzes 2018, § 130 Abs. 9 und Abs. 10) betrifft die Investmentfondsbranche sowie all ihre Anleger wie Versicherungen und Pensionskassen erheblich. Obwohl wir grundsätzlich eine gesetzliche Klarstellung begrüßen, müssen wir den vorliegenden Entwurf in dieser Form ausdrücklich ablehnen.

Der Entwurf entbehrt einer Rechtsgrundlage und würde Gold Plating darstellen. Der vorliegende Entwurf der Novelle zu § 130 BörseG 2018 bedient sich unbestimmter Gesetzesbegriffe (siehe Punkt 5.). Der vorliegende Gesetzesentwurf statuiert faktisch nicht handhabbare Meldepflichten für Inhaber von Investmentfondsanteilen hinsichtlich Aktien, die von Publikumsfonds gehalten werden. Für österreichische Rechtsanwender entsteht dadurch erhebliche Rechtsunsicherheit (siehe Punkt 6.). Der Verweis in den Erläuternden Bemerkungen auf § 1 Abs. 3 dWpHG ist nichtzutreffend bzw. irreführend, weil in Deutschland Publikumsfonds zur Gänze von der Meldepflicht ausgenommen sind (siehe Punkt 7.). Sollte die vorgeschlagene Änderung tatsächlich in dieser Form beschlossen werden, wird dies zu einem Abzug von Kapital von der Wiener Börse führen, weil österreichische insti-

tutionelle Anleger (insbesondere Versicherungen) angesichts der ausgeweiteten und faktisch nicht umsetzbaren Meldepflichten bei Investmentfonds in Verbindung mit den enorm hohen Strafdrohungen nicht mehr im bisherigen Umfang in österreichische Aktien investieren werden (siehe Punkt 8.).

Das InvFG 2011 iVm BörseG 2018 enthält klare Bestimmungen, dass bei Investmentfonds allfällige Meldepflichten durch die Verwaltungsgesellschaft zu erfüllen sind (aufgefallen ist, dass der Gesetzesentwurf das Thema der „Stimmrechte“ völlig negiert). Betroffene Anleger in Anteile in Investmentfonds würden durch den vorliegenden Entwurf mit zusätzlichen Meldepflichten konfrontiert. Dies ist auch vor dem Hintergrund des nicht zwingenden administrativen Zusatzaufwands abzulehnen.

Mit den neuen Absätzen 9 und 10 des § 130 BörseG 2018 werden Meldepflichten für die Anteilscheininhaber von Investmentfonds geregelt (wohl in Umsetzung der Frage & Antwort 2.1. in den FAQ der FMA zur Beteiligungspublizität gemäß §§ 130 ff BörseG 2018 (Stand: August 2019)). Nach den Erläuternden Bemerkungen wird aber berücksichtigt, dass *„Anteilscheininhaber von echten Publikumsfonds regelmäßig keine rechtzeitigen Informationen über die Zusammensetzung des Fonds erhalten und damit auch keine Kenntnis ihres durchgerechneten Aktienanteils und somit auch nicht von einer möglichen Schwellenberührung haben. Um diesbezüglich für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, wird eine Ausnahme von der Meldepflicht unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen.“*

Die angesprochene Ausnahme ist allerdings kompliziert gestaltet und berücksichtigt Rechtslage und tatsächliche Gegebenheiten bei der Veranlagung in Fonds nicht ausreichend.

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass die Anteilinhaber zwar Miteigentümer des Fondsvermögens - und somit auch der im Fondsvermögen gehaltenen Aktien - sind (§ 2 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 InvFG), aber nur die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, über die Vermögenswerte eines von ihr verwalteten OGAW zu verfügen und die Rechte an den Vermögenswerten - und somit auch Stimmrechte - auszuüben (§ 52 InvFG). Ebenso ist festzuhalten, dass die Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft gegenüber kein Weisungsrecht hinsichtlich der Verwaltung des Fonds und somit auch nicht hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten haben, was (grundsätzlich) auch für Spezialfonds gilt (*Buchbauer* in Macher et al InvFG-Kommentar 2013 § 52 Rz 9 und § 163 Rz 12).

Da § 130 BörseG 2018 aber auf den Anteil an Stimmrechten und nicht auf das Eigentum an Aktien abstellt (siehe auch Art. 10 Transparenz-RL 2004/109/EG), ist es im Ergebnis zutreffend, die entsprechenden Meldepflichten (nur) für die Investmentfonds vorzusehen (siehe die Definition von „Person“ nach § 118 Abs. 1 Z 15 BörseG 2018 für die Zwecke des 2. Hauptstücks), nicht aber auch für die Anteilinhaber.

Auch Anteile an Spezialfonds können von bis zu zehn Anteilhabern gehalten werden. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Anleger von Spezialfonds jedenfalls Einfluss auf die Verwaltungsgesellschaft nehmen können, wie im vorliegenden Ministerialentwurf dargestellt.

Aus Sicht der WKÖ sollten die Änderungen in § 130 BörseG 2018 - neue Absätze 9 und 10 - daher ersatzlos entfallen. Sollten aber dennoch Meldepflichten nach § 130 BörseG 2018 für Anteilinhaber von Investmentfonds geschaffen werden, müssen zumindest praktikable Regelungen vorgesehen werden:

Im Ergebnis sollte dies daher nur für Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 gelten, deren Anteile von bloß einem Anteilinhaber gehalten werden, sofern dieser aufgrund besonderer Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft Einfluss auf die Ausübung der Stimmrechte nehmen kann.

Nur in diesen Fällen können von den Verwaltungsgesellschaften Prozesse eingerichtet werden, mit denen der Anteilinhaber so rechtzeitig über die aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens informiert wird, dass eine Meldung spätestens nach zwei Handelstagen durch den Anteilinhaber überhaupt möglich ist.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen (§ 130 Abs. 9 BörseG 2018), wonach die Ausnahme für Anteilscheininhaber mit einer Beteiligung von weniger als 10 % am Fondsvermögen nicht gelten soll, wenn

- der quotale Anteil des Anteilscheininhabers über den von ihm gehaltenen Fonds 4 vH der Aktien des Emittenten erreicht oder übersteigt oder
- der quotale Anteil des Anteilscheininhabers über mehr als einen Fonds 10 vH der Aktien des Emittenten erreicht oder überschreitet,

sind in der Praxis nicht umsetzbar. Anteilinhaber an Publikumsfonds haben keine tagesaktuellen Informationen über die Zusammensetzung des Fondsvermögens und können daher überhaupt nicht feststellen, ob diese Grenzen erreicht oder überschritten werden und sie sohin einer Meldepflicht unterliegen.

Das Erreichen oder Überschreiten dieser Grenzen führt auch - anders als wohl angenommen (widerlegliche Vermutung nach § 130 Abs. 9 letzter Satz BörseG 2018 idF Ministerialentwurf) - nicht „automatisch“ zu einer Kenntnis der Anteilinhaber über die aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens: Die Verwaltungsgesellschaften kennen die Anleger von Publikumsfonds typischerweise nicht und können diesen die Informationen daher nicht von sich aus übermitteln und die Anleger wissen nicht, dass sie die Informationen erfragen müssten. Verschärft wird dies noch durch das Abstellen auf das Überschreiten einer Grenze über mehrere Fonds - hier wären regelmäßig Investmentfonds verschiedener Verwaltungsgesellschaften betroffen.

Festzuhalten ist auch, dass die Beantwortung entsprechender Anfragen durch die Anteilinhaber auch die Abläufe in einer Verwaltungsgesellschaft überlasten und behindern würde und Informationen über die tagesaktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens - und somit auch über die laufenden Transaktionen - grundsätzlich vertrauliche Informationen darstellen.

## **II. Im Detail**

### **1. BörseG stellt auf Stimmrechte und nicht auf Aktien ab**

Mit diesen neuen Bestimmungen sollen Meldepflichten für Anteilscheininhaber von Investmentfonds (OGAW, AIF) eingeführt werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird zunächst richtigerweise auf die Bestimmung des § 46 InvFG 2011 verwiesen, wonach „Anteilscheine die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des OGAW ... verkörpern ...“. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass gemäß § 52 InvFG 2011 „nur die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, über die Vermögenswerte eines von ihr verwalteten OGAW zu verfügen und die Rechte an den Vermögenswerten auszuüben ...“. Diese in § 52 InvFG 2011 genannten Rechte umfassen auch die Stimmrechte an den im Fondsvermögen gehaltenen Aktien. Als Anknüpfungspunkt und damit Bemessungsgrundlage für die Meldepflichten normiert § 130 Abs. 1 BörseG ausschließlich die gehaltenen Stimmrechte. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf Art. 10 RL 2004/109/EG

(„Transparenzrichtlinie“), der ebenfalls nur die Stimmrechte für die in der Richtlinie normierten Mitteilungspflichten heranzieht. Das Eigentum an Aktien ist in den genannten Bestimmungen jedenfalls kein Kriterium für eine Meldepflicht.

Diregger (in Gruber, BörseG 2018/MAR I § 130 (Stand 1.7.2020, rdb.at)) führt in Rz 28 aus, dass „... danach differenziert werden sollte, ob es sich um einen Publikums- oder Spezialfonds handelt und ob die Inhaber der Zertifikate Einfluss auf die Ausübung der Stimmrechte nehmen können ...“. Dies ist bei Publikumsfonds jedenfalls auszuschließen.

Edelmann/Winner (in Kalss/Oppitz/U. Torggler/Winner, BörseG/MAR § 130BörseG (Stand 1.8.2019, rdb.at) schließen in Bezug auf die Normadressaten des § 130 BörseG in Rz 19 eine Miteigentümerschaft von der Meldepflicht aus, „... wenn die Miteigentümer rechtlich keine Möglichkeit haben, auf die Ausübung der Stimmrechte Einfluss zu nehmen. Das ist bei Publikumsinvestmentfonds der Fall, bei denen die Anleger zwar Miteigentümer des Fondsvermögens sind (§ 46 Abs. 1 InvFG 2011), die Stimmrechte allerdings wegen gesetzlicher Anordnung weisungsfrei durch die Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden (§ 52 InvFG 2011) ...“.

Der Gesetzesentwurf übersieht, dass in § 130 Abs. 1 BörseG 2018 aktuell - dem Unionsrecht folgend - nicht auf Anteile oder Aktien *per se* abgestellt wird. Vielmehr ist ein Erwerb oder eine Veräußerung von Aktien nur dann meldepflichtig, wenn damit eine Schwellenwertberührung der Stimmrechte einhergeht. Dass die Regeln im BörseG 2018 auf Veränderungen hinsichtlich des Anteils am Stimmrecht und nicht auf dem Anteil am Kapital abstellen, zeigt sich u.a. auch daran, dass stimmrechtslose Vorzugsaktien nicht der Meldepflicht unterliegen.

In den vorgeschlagenen Absätzen 9 und 10 des Gesetzesentwurfs zu § 130 BörseG 2018 kommt der Begriff „Stimmrecht“ jedoch gar nicht vor. Somit sind bereits die Ausgangsposition und die Grundannahme des Gesetzesentwurfs unrichtig. Auch die zugrunde liegende Transparenz-RL stellt in Bezug auf die Meldepflichten auf Stimmrechte (*voting rights*) und nicht auf Anteile oder Aktien ab. Der Gesetzesentwurf würde somit der Transparenz-RL 2013/50/EU widersprechen, die als vollharmonisierende Vorschrift eine Abweichung durch die Mitgliedstaaten gar nicht zulässt und mit ihrem Vorrang vor nationalem Recht auch einer Anwendung abweichender nationaler Bestimmungen entgegenstünde.

## **2. Nichtentsprechung des Vollharmonisierungsgebots**

Die neu eingefügten Absätze in § 130 BörseG 2018 enthalten detaillierte Regelungen zur Meldepflicht gemäß Beteiligungspublizität bei OGAW und entsprechen insoweit nicht dem Vollharmonisierungsgebot iSd Transparenz-RL 2013/50/EU zur Änderung der Transparenz-RL 2004/109/EG. Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzesentwurfs „*Anteilscheininhaber von Investmentfonds sind regelmäßig Eigentümer der im Fonds befindlichen Aktien, die somit im Ausmaß ihres quotalen Miteigentumsanteils gemäß § 130 meldepflichtig sind.*“ entspricht nicht der aktuellen Rechtslage zur Anknüpfung der Meldepflicht gemäß Beteiligungspublizität und ist daher unrichtig, weil sowohl in der Transparenz-RL als auch in den §§ 130 Abs. 1 und 133 BörseG in diesem Zusammenhang auf Stimmrechte und nicht auf das Eigentum an den Aktien abgestellt wird.

## **3. Verstoß gegen Unionsrecht wegen Inländerungleichbehandlung**

§§ 130 bis 134 BörseG 2018 entsprechen den früheren §§ 91 bis 92a BörseG aF, in denen insbesondere die Vorgaben der ursprünglichen Transparenz-RL 2004/109/EG umgesetzt wurden. Freilich

bestand zu diesem Zeitpunkt noch kein Vollharmonisierungsgebot der Transparenz-RL 2004, weshalb in nationalen Vorschriften auch strengere Regelungen vorgesehen werden konnten. Mit Umsetzung der geänderten Transparenz-RL 2013/50/EU und dem darin verfolgten Vollharmonisierungsgebot hätten strengere Anforderungen des nationalen Börserechts entfallen müssen. Denn nach der Transparenz-RL 2013/50/EU sollte es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sein, „hinsichtlich der Berechnung der Mitteilungsschwellen, der Zusammenrechnung der Stimmrechtsanteile aus Aktien und aus Finanzinstrumenten sowie der Ausnahmen von der Mitteilungspflicht Vorschriften zu erlassen, die strenger sind als jene der Richtlinie 2004/109/EG“.

Gemäß § 119 Abs. 12 BörseG 2018 gelten die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136, 138 und 139 BörseG 2018 für Emittenten, bezüglich derer Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist, sowie für Aktionäre solcher Emittenten gemäß § 130 BörseG 2018 und diesen gleichzustellende Personen gemäß § 133 BörseG 2018 jedoch nur insoweit, als sie nicht über das in der Transparenz-RL 2004/109/EG Geforderte hinausgehen.

Damit unterwirft der Gesetzgeber österreichische Emittenten und deren Aktionäre einem strengeren Regime als ausländische Emittenten und deren Aktionäre, und in der Folge auch Publikumsfonds, die in österreichische Emittenten investieren. Während nämlich bei ausländischen Emittenten deren Aktionäre und damit auch Publikumsfonds ausschließlich auf die Vorgaben der Transparenz-RL achten müssen und sie daher ausschließlich Stimmrechte melden müssen, müssten Aktionäre (und auch Publikumsfonds) bei inländischen Emittenten künftig auch Kapitalanteile berücksichtigen.

Dies führt zu einer unionsrechtlichen Inländerungleichbehandlung und Schlechterstellung inländischer Emittenten und deren Aktionäre, die somit einem strengeren Regelungsregime unterliegen würden als ausländische Emittenten, auf die ausschließlich das in der Transparenz-RL vorgesehene Melderegime anwendbar ist. Eine sachliche Rechtfertigung dafür besteht nicht, was zu einer unionsrechtlich unrechtmäßigen Inländerungleichbehandlung führt.

#### **4. Gold Plating**

Durch die vorgeschlagene Novelle des § 130 BörseG werden strengere Vorschriften erlassen als in der Transparenz-RL vorgesehen. Selbst dann, wenn die Transparenz-RL keine Vollharmonisierungs-RL wäre und die Erlassung strengerer Vorschriften als in der Richtlinie vorgesehen zulässig wäre, würde die vorgeschlagene Novelle des § 130 BörseG dem österreichischen Regierungsprogramm insofern widersprechen, als demnach in der gegenwärtigen Legislaturperiode Gold Plating in bereits bestehenden Normen - insbesondere im Bereich des Kapitalmarkts - reduziert werden soll (siehe Regierungsprogramm 2020 - 2024, Seiten 53 und 126).

#### **5. Unbestimmte Gesetzesbegriffe**

Im Entwurf zu § 130 Abs. 9 Z 1 BörseG 2018 wird von einem Fonds gesprochen, der „ein Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 [...] oder *materiell einem Spezialfonds* gemäß § 163 InvFG 2011 *gleichwertig* ist [...]“.

Unklar ist, was mit einem „*materiell einem Spezialfonds gleichwertigen*“ Fonds gemeint ist. Dies ist ein gesetzlich nicht definierter Begriff, denn weder das InvFG noch das AIFM-G verwenden diesen Begriff. Ein unbestimmter Gesetzesbegriff müsste aber trotz seiner unbestimmten Ausdrucksweise - zumindest im Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen des betreffenden Gesetzes - einen bestimmbareren Inhalt erkennen lassen, soll er den Anforderungen des Art. 18 B-VG

entsprechen. Da der Entwurf jedoch keine Anhaltspunkte für eine Determinierung der materiellen Gleichwertigkeit enthält, würde er der FMA bei der Vollziehung dieser Bestimmung einschließlich der Verhängung von Sanktionen freie Hand lassen. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht dem Gebot der gesetzlichen Determinierung behördlichen Handelns und des Willkürverbots.

## 6. Unmöglichkeit der rechtzeitigen Informationserlangung

Entgegen den Annahmen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die novellierten Bestimmungen werden die Anteilscheininhaber im Regelfall nicht oder nicht rechtzeitig über die für die Meldepflichten erforderlichen Informationen verfügen.

Dieses Problem besteht nicht nur bei sogenannten echten Publikumsfonds unterhalb einer bestimmten Beteiligungsschwelle, sondern generell bei sämtlichen Publikumsfonds und mitunter auch bei Spezialfonds, womit die getroffenen Ausnahme- und Vermutungstatbestände nicht die (eigentlich) bezweckte Rechtssicherheit für Normunterworfenen herstellen können. Dies soll folgendes praktisches Beispiel verdeutlichen:

Versicherer bieten u.a. fondsgebundene Lebensversicherungen an. Dabei können die Kunden aus einer großen Auswahl an Investmentfonds frei wählen. Der Versicherer hat dabei keinen Einfluss auf die Auswahl der Fonds, auf die Zusammensetzung der Assets im Fonds oder auf die Ausübung der Stimmrechte hinsichtlich der in den Publikumsfonds enthaltenen Aktien. Die Stimmrechte hinsichtlich der in den Publikumsfonds gehaltenen Aktien kann gemäß § 52 InvFG nur die Kapitalanlagegesellschaft ausüben. Nach dem Gesetzesentwurf müsste ein Versicherer die in den Publikumsfonds enthaltenen Aktien permanent monitoren und sich diese zurechnen lassen und bei Erreichen der 4%-Schwelle binnen zwei Handelstagen eine Beteiligungsmeldung erstatten. Eine solche Meldung würde die Anleger am Kapitalmarkt irritieren, weil diese davon ausgehen, dass der jeweilige Versicherer hinsichtlich der gemeldeten Aktien die Stimmrechte ausüben kann, was nicht der Fall ist.

Die zunächst als Auslöser der Meldepflicht festgesetzten Beteiligungsschwellen am Fondsvermögen werden durch die gleichzeitig vorgesehenen Ausnahmetatbestände (*quotaler Anteil des Anteilscheininhabers am Emittenten erreicht oder überschreitet 4 % der Aktien (sic!), Zusammenrechnung über verschiedene Fonds gehaltene Anteile*) ausgehebelt. Dies würde einen in seinen Auswirkungen nicht abschätzbaren Monitoring-Aufwand für Anteilscheininhaber schaffen.

Auch wenn am Ende des Gesetzesentwurfs zu § 130 Abs. 9 darauf hingewiesen wird, dass Anteilscheininhaber, sofern sie nicht rechtzeitig aktuelle Kenntnis über die Zusammensetzung des Fonds erlangen können, auch die für den Fonds zuletzt veröffentlichten Informationen für die Beurteilung der Meldeverpflichtung heranziehen können, wird Anteilscheininhabern damit die Verpflichtung auferlegt, täglich zu kontrollieren, ob für einen Fonds der jeweilige Rechenschaftsbericht bereits veröffentlicht wurde. Der Entwurf übersieht, dass es für jeden einzelnen Fonds einen gesonderten Bericht (sogenannter Rechenschaftsbericht) gibt, in dem die jeweiligen Aktienbestände angeführt sind. Solche Rechenschaftsberichte werden nicht an einem einzigen Tag im Jahr zentral für alle Fonds veröffentlicht, sondern vielmehr an (fast) jedem Bankarbeitstag eines Jahres. Da es bei fondsgebundenen Lebensversicherungen Veranlagungen in hunderte Publikumsfonds im In- und Ausland geben kann, führt dies dazu, dass es in der Praxis ein tägliches Monitoring über möglicherweise neu veröffentlichte Rechenschaftsberichte geben muss.

Es bedürfte einer regelmäßigen Durchsicht aller Fonds nach börsennotierten österreichischen Aktienwerten in den Fonds samt Abgleich mit sämtlichen an diesem Tag vorhandenen Aktien in anderen vorhandenen Fondsbeständen. Dabei ist nicht gewährleistet, dass die für die Meldepflichten erforderlichen Informationen überhaupt von allen Fondsgesellschaften erlangt werden können. Hinzu kommt, dass mit Abs. 9 letzter Satz eine widerlegliche Vermutung geschaffen werden soll, dass der Anteilscheininhaber rechtzeitig Kenntnis von der Schwellenwertberührung hatte. Im Ergebnis führt dies zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Anteilscheininhabers. Praktisch ist der Beweis, nicht rechtzeitig Kenntnis über eine Tatsache erlangt zu haben, nicht oder nur sehr schwer zu erbringen. Der Entwurf berücksichtigt somit Fragen der Praktikabilität und der Rechtsdurchsetzung der betreffenden Normen nicht im erforderlichen Ausmaß.

## **7. Nichtzutreffender Verweis auf § 1 Abs. 3 dWpHG**

In den Materialien zur Novelle von § 130 BörseG 2018 wird darauf verwiesen, dass es in Deutschland eine entsprechende Ausnahme in § 1 Abs. 3 dWpHG geben würde. Die Ausnahme wird aber unrichtig zitiert, gilt doch § 1 Abs. 3 dWpHG als Bereichsausnahme. Demnach sind in Deutschland generell Stimmrechte an Aktien, die in Publikumsfonds gehalten werden, von den Mitteilungspflichten ausgenommen. Dies gilt in Deutschland auch dann, wenn ein Anleger Anteile an zahlreichen Publikumsfonds hält und unabhängig von überdurchschnittlich großen Anteilen an Publikumsfonds. Eine generelle Ausnahme für Publikumsfonds nach deutschem Vorbild erscheint sinnvoll und praktikabel.

Der Grund für die Ausnahme von der Meldepflicht für Publikumsfonds ist auch sachlich nachvollziehbar, haben doch Anteilscheininhaber keinen Zugriff auf die Stimmrechte und schon gar nicht auf die in einem Fonds enthaltenen Aktien. Ein Anteilscheininhaber hat keinen Einfluss darauf, ob und welche Aktien im Fonds erworben oder veräußert werden.

## **8. Schwächung des österreichischen Kapitalmarkts**

Sollte die Novelle zu § 130 BörseG 2018 in der vorliegenden Form in Kraft treten, wird dies eine Schwächung des österreichischen Kapitalmarkts zur Folge haben. Gerade beispielsweise Versicherungsunternehmen werden im Hinblick auf die faktisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbaren Monitoring-Pflichten hinsichtlich ihrer Fondsanteile und der damit einhergehenden enormen Strafdrohungen voraussichtlich Kapital vom österreichischen Kapitalmarkt abziehen, auch um der Gefahr einer Bestrafung zu entgehen.

## **Artikel 6 - Änderung des Pensionskassengesetzes**

### **Z 4, § 33 Abs. 2a PKG redaktioneller Hinweis**

Es sollte klargestellt werden, ob die bisherigen lit. 2a und 2b zu lit. 2b und 2c werden oder ob die neue Regelung als lit. 2c eingeführt wird.

### **Z 6, § 46a Abs. 1 Verwaltungsstrafen**

Zu Z 6 ist anzumerken, dass für einen Verstoß gegen die Berichtspflicht gemäß § 46a Abs. 1 Z 19 der Strafraum als überzogen erachtet wird. Eine Gleichstellung mit einem Verstoß gegen Z 18 erscheint nicht angemessen. In diesem Sinne wird angeregt, dass Z 6 wie folgt lauten sollte:

*6. Im Schlussteil des § 46a Abs. 1 wird der Verweis „13 und 15 bis 17“ durch den Verweis „13, 15 bis 17 und 19“ ersetzt.*

### III. Zusammenfassung

Die Änderungen in § 130 BörseG 2018 - neue Absätze 9 und 10 - sollten ersatzlos gestrichen werden, da gesetzlich zu unbestimmt, faktisch nicht umsetzbar und es sich bei den Bestimmungen um Gold Plating handeln würde.

Sollten aber - entgegen der oben dargelegten Rechtslage nach dem InvFG - dennoch Meldepflichten nach § 130 BörseG 2018 für Anteilinhaber von Investmentfonds geschaffen werden, müssen zumindest praktikable Regelungen vorgesehen werden.

Im Ergebnis sollte dies daher nur für Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 gelten, deren Anteile von bloß einem Anteilinhaber gehalten werden, sofern dieser aufgrund besonderer Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft Einfluss auf die Ausübung der Stimmrechte nehmen kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär